Beilage 821/2000 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Tanzschulgesetz geändert wird

(Landtagsdirektion: L-279/1-XXV)

Nach § 3 des Tanzschulgesetzes ist für die Erteilung einer Bewilligung zum erwerbsmäßigen Betrieb von Tanzschulen unter anderem die Erbringung eines Befähigungsnachweises durch die Vorlage von Zeugnissen über eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung an einer erwerbsmäßig betriebenen Tanzschule und über den Besitz der zur Unterweisung im Gesellschafts- und Volkstanz erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erbringen. Letztere Fachkenntnisse sind durch eine kommissionelle Prüfung nachzuweisen.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten ist diese Bestimmung über den Befähigungsnachweis zu eng gefasst. Die für den Betrieb einer Tanzschule erforderlichen praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen können nicht nur durch eine dreijährige berufsmäßige Verwendung, sondern auch durch andere Tätigkeiten erworben werden. Von diesem Teil des Befähigungsnachweises soll daher in Zukunft eine Nachsicht erteilt werden können.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Tanzschulgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 23. Mai 2000

Schenner Freundlinger
Obmann Berichterstatterin

Landesgesetz, mit dem das Oö. Tanzschulgesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tanzschulgesetz, LGBl. Nr. 29/1951, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 84/1997, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Über Antrag ist von der Landesregierung die Nachsicht von der mindestens dreijährigen berufsmäßigen Verwendung an einer erwerbsmäßig betriebenen Tanzschule (Abs. 3) zu erteilen, wenn

1. nach der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, dass er die für den Betrieb einer Tanzschule erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und

2. der Nachsichtswerber die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Tanzschulbewilligung erfüllt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.